

## Antrag 1



## Aufklärungskampagne über Spielsucht an steirischen Schulen

Gemäß dem Projektbericht der "Steirischen Gesellschaft für Suchtfragen" (b.a.s.) sind Internetsucht und Onlineglücksspiel gerade bei Schülern und Lehrlingen (Berufsschülern) stark verbreitet. In Kooperation mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung führte die Organisation im Jahr 2011 eine Studie zum Thema Internetsucht durch – im Zuge dessen wurden auch Daten zum Online-Glücksspiel-Verhalten bei Jugendlichen erhoben. Dabei gaben 35 Prozent der Schüler an, bereits einschlägige Erfahrungen mit kostenpflichtigen Onlineglücksspielen gesammelt zu haben. 15 Prozent der Befragten müssen gar als Vielspieler charakterisiert werden. Die Fachstelle Glücksspielsucht sieht nicht nur angesichts dieser Zahlen, sondern auch aufgrund zahlreicher Fallbeobachtungen von Jugendlichen die Durchführung von entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen als vordringliche Aufgabe an: *"Die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen ergibt sich aus der Tatsache, dass knapp 20 % der Schüler Online-Glücksspiele spielen, um Langeweile entgegenzuwirken, und über 20 % der Ansicht sind, dass Strategie, Geduld und das eigene Können die Gewinn- bzw. Verlustwahrscheinlichkeit mitbeeinflussen."* (Quelle: Projektbericht Fachstelle für Glücksspielsucht. Mai 2013)

An der Notwendigkeit entsprechende Präventionsmaßnahmen zu setzen, um Jugendliche vor den Gefahren des Glücksspiels zu schützen, kann angesichts dieser sowie anderer Studien zum Spielsuchtverhalten von Schülern und Lehrlingen kein Zweifel bestehen. In Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat sollte daher eine Aufklärungskampagne zum Thema Spielsucht an allen allgemein bildenden Schulen (AHS), berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) und Berufsschulen (BS) in der Steiermark angeboten werden. *Aufklärungskampagne über Spielsucht an steirischen Schulen*

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Landesregierung auf, in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat eine Aufklärungskampagne zum Thema Spielsucht an allen allgemein bildenden Schulen (AHS), berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) und Berufsschulen (BS) in der Steiermark anzubieten**

KR Mag. Harald Korschelt  
Fraktionsobmann FA  
30.04.2015

**F**ür

**A**rbeiter und **A**ngestellte

# FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

## Antrag 3

### Ausgleichstaxe



Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind grundsätzlich verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Erfüllt der Dienstgeber diese Beschäftigungspflicht nicht, hat er eine Ausgleichstaxe für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu entrichten (§ 9 BEinstG).

Die Höhe der Ausgleichstaxe ist von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängig und wird jährlich angepasst.

Im Kalenderjahr 2015 beträgt die Ausgleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre,

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich € 248,- (2014: € 244,-),
- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich € 348,- (2014: € 342,-) und
- für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich € 370,- (2014: € 364,-).

Neben dem reinen Broterwerb stellen gerade berufliche Tätigkeiten eine sehr wichtige Identifikation für Menschen mit besonderen Bedürfnissen dar. Durch eine berufliche Tätigkeit kann die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen dauerhaft gewährleistet werden. Ziel einer sozialen Arbeitswelt muss es sein, möglichst viele Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu beschäftigen.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bunderegierung bzw. den Herrn Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, das BEinstG bzw. die**

**Verordnung des Herrn Bundesminister über die Feststellung der  
Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz so zu ändern, dass  
ab dem Kalenderjahr 2017 die Ausgleichstaxe in allen 3 Arbeitseinheiten  
verdoppelt wird. Basis Ausgleichstaxe Kalenderjahr 2015.**

KR Mag. Harald Korschelt e.h.  
Fraktionsobmann FA  
30.4.2015

**F**ür

**A**rbeiter und **A**ngestellte

## Antrag 4

### Arbeiter und Angestellte Beseitigung der Unter- schiede



Zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten gibt es weiterhin gravierende Unterschiede. Die Differenzierung zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten ist zunehmend sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Es ist sicherlich einmal sehr einfach gewesen, Arbeitsverhältnisse mit stark körperlicher Beanspruchung und vorwiegend einfachen oder manuellen Tätigkeiten, also die klassischen Handwerksberufe, von jenen Tätigkeiten zu unterscheiden, die vor allem in Büros, oft sitzend ausgeführt werden. Es erscheint nun nicht mehr zeitgemäß, wenn ein Mechaniker mit umfassenden Kenntnissen am EDV- Sektor als Arbeiter eingestuft wird, während ein Kassier im Supermarkt als Angestellter gilt.

Zurzeit gibt es ca. 1,3 Millionen Arbeiterinnen und Arbeiter und ca. 1,7 Millionen Angestellte, bei denen es aus rechtlicher Hinsicht deutliche Unterschiede gibt.

Schon von der Rechtsgrundlage her besteht ein wesentlicher Unterschied, denn für Arbeiterinnen und Arbeiter existiert kein eigenes Gesetz ähnlich dem Angestelltengesetz.

Vielmehr sind arbeitsrechtliche Regelungen auf eine Vielzahl von Gesetzen verstreut. Im Mittelpunkt steht das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Ohne dieses bahnbrechende Gesetzwerk kritisieren zu wollen, trat es doch am 1. Jänner 1812 in Kraft. Die für Arbeiterinnen und Arbeiter wesentlichen Änderungen kamen im Großen und Ganzen mit der III. Teilnovelle im Jahr 1916.

Nur zur datumsmäßigen Einordnung.

20. März 1916: [Albert Einstein](#) veröffentlicht in der Fachzeitschrift [Annalen der Physik](#) den Artikel: "Die Grundlage der [allgemeinen Relativitätstheorie](#)".

Das ABGB sieht zudem vor, dass es nur dann gilt, wenn es keine spezielleren Regeln gibt. Für Arbeiterinnen und Arbeiter sind das insbesondere die Gewerbeordnung von 1859, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Bäckerarbeitergesetz oder das für alle Arbeitnehmer geltende Urlaubsgesetz. Für die Gruppe der Angestellten werden durch das Angestelltengesetz besondere, über die Regelungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs weit hinausgehende Rechte eingeräumt.

Einen einheitlichen arbeitsrechtlichen Standard könnte der Gesetzgeber durch Novellierung der einzelnen Spezialgesetze erreichen, ohne dabei kritische Punkte, wie zum Beispiel die grundsätzliche Gliederung der Betriebsverfassung wie getrennte Betriebsräte aus dem Bereich Arbeiterinnen und Arbeiter und Angestellte, in Frage zu stellen.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung auf, eine neue und systematische Kodifizierung des Arbeitsrechtes, also die Schaffung eines einheitlichen, im Sinne von allen Arbeitsverhältnisse gleich regelnden Rechtsbestandes, der in einem Gesetz übersichtlich dargestellt ist, vorzulegen. Dieses einheitliche, alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer umfassende „neue Arbeitsrecht“ ist dem Nationalrat umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen.**

KR Mag. Harald Korschelt  
Fraktionsobmann FA  
30.4.2015

Für

Arbeiter und Angestellte